

Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 29. November 2008

Aufgrund des § 94 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835) verordnet das Ministerium für Inneres und Sport:

Artikel 1 Änderung der Kommunalwahlordnung

Die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 2004 (Amtsbl. S. 403), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 13 bis 16 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 13 Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins
 - § 14 Wahlscheinanträge
 - § 15 Erteilung von Wahlscheinen, Vermerk im Wählerverzeichnis
 - § 16 Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen“
 - b) In der Angabe zu § 31 werden vor dem Wort „Öffentlichkeit“ die Wörter „Eröffnung der Wahlhandlung“ und ein Komma eingefügt.
 - c) In der Angabe zu § 32 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch die Wörter „Umschläge für die Briefwahl“ ersetzt.
 - d) Die Angabe zu § 35 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 35 (aufgehoben)“
 - e) In der Angabe zu den §§ 41 und 42 wird jeweils das Wort „Wahl“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.
 - f) In der Angabe zu § 47 wird das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.
 - g) Die Angabe zu § 99 wird wie folgt gefasst:
 - „§ 99 (aufgehoben)“
 - h) In der Angabe zu den §§ 106 und 109 werden jeweils das Komma und das Wort „Bekanntmachung“ gestrichen.
 - i) Nach dem sechsten Teil wird folgender siebter Teil eingefügt:

„Siebter Teil Gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen

§ 120 Grundsatz

§ 121 Wahlbezirke, Wahlorgane

§ 122 Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag

§ 123 Wahlraum, Wahlurne
§ 124 Bekanntmachungen
§ 125 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk“

- j) Die Angaben zum bisherigen siebten Teil werden achter Teil; die Angabe zum bisherigen § 120 wird die Angabe zum neuen § 126 und wie folgt gefasst:

„§ 126 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

- k) Die Angaben zu den Anlagen werden wie folgt gefasst:

„Anlagen:

Anlage 1
(aufgehoben)

Anlage 2
(zu § 7 Abs. 1 KWO)
Wahlbenachrichtigung

Anlage 3
(zu § 7 Abs. 3 KWO)
Wahlscheinantrag

Anlage 4
(zu § 9 KWO)
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen

Anlage 5
(zu § 12 Abs. 1 KWO)
Beurkundung des Abschlusses des Wählerverzeichnisses

Anlage 6
(zu § 13 KWO)
Wahlschein

Anlage 7
(zu § 32 Abs. 2 KWO)
Stimmzettel für Gemeinderats-/Stadtrats- und Kreistags-/Regionalversammlungswahlen

Anlage 7a
(zu § 70 Abs. 3 KWO)
Stimmzettel für Ortsrats-/Bezirksratswahlen

Anlage 7b
(zu § 32 Abs. 2 KWO)
Stimmzettel für allgemeine Kommunalwahlen bei einem gültigen Wahlvorschlag

Anlage 7c
(zu § 32 Abs. 2 KWO)
Stimmzettel für allgemeine Kommunalwahlen bei keinem gültigen Wahlvorschlag

Anlage 7d
(zu § 105 KWO)
Stimmzettel für Direktwahlen

Anlage 7e
(zu § 105 KWO)
Stimmzettel für Direktwahlen bei einem gültigen Wahlvorschlag

Anlage 7f
(zu § 118 Abs. 1 KWO)
Stimmzettel für Bürgerentscheid

Anlage 8
(zu § 15 Abs. 3 und § 32 Abs. 6 KWO)
Stimmzettelumschlag für die Briefwahl

Anlage 9
(zu § 15 Abs. 3 und § 32 Abs. 6 KWO)
Wahlbriefumschlag

Anlage 10
(zu § 15 Abs. 3 KWO)
Merkblatt zur Briefwahl

Anlage 11
(zu § 19 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 KWO)
Wahlvorschlag für allgemeine Kommunalwahlen

Anlage 11a
(zu § 104 Abs. 2 Satz 1 KWO)
Wahlvorschlag für Direktwahlen

Anlage 11b
(zu § 104 Abs. 2 Satz 3 KWO)
Wahlvorschlag für Direktwahlen bei Einzelbewerbung

Anlage 12
(zu § 17 Abs. 2 KWO)
Unterstützungsverzeichnis

Anlage 12a
(zu § 117 Satz 1 KWO)
Unterstützungsunterschrift für Bürgerbegehren

Anlage 13

(zu § 19 Abs. 6 und § 104 Abs. 3 Satz 2 KWO)

Zustimmungserklärung für Bewerberinnen und Bewerber eines Wahlvorschlags

Anlage 14

(zu § 19 Abs. 7 Satz 1 und § 104 Abs. 3 Satz 3 KWO)

Bescheinigung der Wählbarkeit

Anlage 14a

(zu § 19 Abs. 7 Satz 2 und § 104 Abs. 3 Satz 3 KWO)

Versicherungen an Eides statt für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger

Anlage 15

(zu § 19 Abs. 8, § 69 Abs. 2 und § 104 Abs. 3 Satz 4 KWO)

Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber

Anlage 16

(zu § 19 Abs. 8, § 69 Abs. 2 und § 104 Abs. 3 Satz 4 KWO)

Versicherung an Eides statt

Anlage 17

(zu § 23 Abs. 5 und § 69 Abs. 3 KWO)

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinde-/Kreis-/Regionalverbandswahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge

Anlage 18

(zu § 2 Abs. 1 KWO)

Wahlbekanntmachung

Anlage 19

(zu § 49 Abs. 3 KWO)

Schnellmeldung

Anlage 20

(zu § 50 Abs. 1 KWO)

Wahlniederschrift (Urnenwahl)

Anlage 21

(zu § 50b Abs. 5 KWO)

Wahlniederschrift (Briefwahl)

Anlage 22

(zu § 51 Abs. 2 und § 52 Abs. 4 KWO)

Zusammenstellung der vorläufigen/endgültigen Ergebnisse

Anlage 23

(zu § 52 Abs. 5, § 76 Abs. 1 und § 94 Abs. 2 KWO)

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinde-/Kreis-/Regionalverbands-
wahlausschusses zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

Anlage 24

(zu § 54 Abs. 4 und § 55 Abs. 3 KWO)

Niederschrift über die Sitzung des Gemeinde-/Kreis-/Regionalverbands-
wahlausschusses zur Verteilung der Sitze“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 1, bei verbundenen Wahlen nach dem Muster der Anlage 1a“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 1 oder 1a“ durch die Angabe „Anlage 18“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „gleichzeitigen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ und die Wörter „(verbundene Wahlen)“ durch die Wörter „und Wahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „nach dem Muster der Anlage 1b“ gestrichen.
 - b) In Satz 5 wird das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.
 - c) In Satz 6 werden die Wörter „der Sperrvermerk „nicht wahlberechtigt“ oder „N““ durch die Wörter „ein Sperrvermerk“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 2a“ durch die Angabe „Anlage 3“ ersetzt.
5. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Meldegesetz“ durch die Wörter „des Meldegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 2006 (Amtsbl. S. 278) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
6. In § 9 wird die Angabe „Anlage 2b“ durch die Angabe „Anlage 4“ ersetzt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „die Feststellung nach Absatz 1“ durch die Wörter „den Abschluss des Wählerverzeichnis“ ersetzt.

8. Die §§ 13 bis 16 werden wie folgt gefasst:

„§ 13

Zuständige Behörde, Form des Wahlscheins

Der Wahlschein wird nach dem Muster der Anlage 6 in gelber Farbe von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter erteilt, in deren oder dessen Wählerverzeichnis die oder der Wahlberechtigte eingetragen ist oder hätte eingetragen werden müssen.

§ 14

Wahlscheinanträge

(1) Die Erteilung eines Wahlscheins kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt. Eine telefonische Antragstellung ist unzulässig. Eine behinderte Wahlberechtigte oder ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 43 gilt entsprechend.

(2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und ihre oder seine Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

(3) Wer den Antrag für eine andere oder einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

(4) Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. In den Fällen des § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes können Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann; in diesem Fall hat die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter vor Erteilung des Wahlscheins die für den Wahlbezirk der oder des Wahlberechtigten zuständige Wahlvorsteherin oder den für den Wahlbezirk der oder des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher davon zu unterrichten, die oder der entsprechend § 27 zu verfahren hat.

(5) Verspätet eingegangene schriftliche Anträge sind unbearbeitet mit den dazugehörigen Briefumschlägen zu verpacken und vorläufig aufzubewahren.

§ 15

Erteilung von Wahlscheinen, Vermerk im Wählerverzeichnis

(1) Wahlscheine dürfen nicht vor Zulassung der Wahlvorschläge ausgestellt werden.

(2) Der Wahlschein muss von der oder dem mit der Erteilung beauftragten Beamteten eigenhändig unterschrieben werden und mit dem Dienstsiegel versehen sein. Das Dienstsiegel kann eingedruckt werden. Wird der Wahlschein mit Hilfe automatischer Einrichtungen erstellt, kann abweichend von Satz 1 die Unterschrift fehlen; stattdessen kann der Name der oder des beauftragten Beamteten eingedruckt werden.

(3) Dem Wahlschein sind beizufügen

1. die amtlichen Stimmzettel (nach dem Muster der Anlagen 7 bis 7f) für jede Wahl, für die die oder der Wahlberechtigte wahlberechtigt ist,
2. ein amtlicher Stimmzettelumschlag nach dem Muster der Anlage 8,
3. ein amtlicher Wahlbriefumschlag nach dem Muster der Anlage 9, auf dem die vollständige Anschrift, wohin der Wahlbrief zu übersenden ist, sowie die Bezeichnung der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters, die oder der den Wahlschein ausgestellt hat (Ausgabestelle), und die Wahlscheinnummer oder der Wahlbezirk angegeben sind, und
4. ein Merkblatt zur Briefwahl nach dem Muster der Anlage 10.

Satz 1 gilt nicht in den Fällen des § 16 Abs. 1.

(4) Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden der oder dem Wahlberechtigten an ihre oder seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Postsendungen sind von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter freizumachen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter übersendet der oder dem Wahlberechtigten Wahlschein und Briefwahlunterlagen mit Luftpost, wenn sich aus ihrem oder seinem Antrag ergibt, dass sie oder er aus einem außereuropäischen Gebiet wählen wollen, oder wenn dieses sonst geboten erscheint.

(5) Holt die oder der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter ab, so soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Es ist sicherzustellen, dass Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Stimmzettelumschlag gelegt werden können. An eine andere Person als die Wahlberechtigte oder den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. § 14 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

(6) Über die erteilten Wahlscheine führt die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ein Wahlscheinverzeichnis, in dem die Fälle des § 21 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes und die des § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes getrennt gehalten werden. Das Verzeichnis wird als Liste oder als Sammlung der Durchschriften der Wahlscheine geführt. Auf dem Wahlschein wird die Nummer eingetragen, unter der er im Wahlscheinverzeichnis vermerkt ist, sowie die Nummer, unter der die oder der Wahlberechtigte im Wählerverzeichnis geführt wird, oder der vorgesehene Wahlbezirk. Bei nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten wird auf dem Wahlschein vermerkt, dass dessen Erteilung nach § 21 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes erfolgt ist und welchem Wahlbezirk die oder der Wahlberechtigte zugeordnet wird. Werden nach Abschluss des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt, so ist darüber ein besonderes Verzeichnis nach den Sätzen 1 bis 3 zu führen. Aus dem nach Wahlbereichen und Wahlbezirken gegliederten Wahlscheinverzeichnis muss ersichtlich sein, für welche Wahlen die Wahlscheine gelten.

(7) Hat eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter einen Wahlschein erhalten, so wird im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Vermerk über die Stimmabgabe „Wahlschein“ oder „W“ eingetragen. Will die oder der Wahlberechtigte durch Briefwahl wählen, so ist „Briefwahl“ oder „BW“ einzutragen.

(8) Wird eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter, die oder der bereits einen Wahlschein erhalten hat, im Wählerverzeichnis gestrichen, so ist der Wahlschein für ungültig zu erklären. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter führt darüber ein Verzeichnis, in das der Name der oder des Wahlberechtigten und die Nummer des für ungültig erklärten Wahlscheins aufzunehmen ist; sie oder er hat das Wahlscheinverzeichnis zu berichtigen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter verständigt alle Wahlvorstände des Wahlbereichs über die Ungültigkeit des Wahlscheines. In den Fällen des § 39 Abs. 5 des Kommunalwahlgesetzes ist im Wahlscheinverzeichnis und im Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine in geeigneter Form zu vermerken, dass die Stimme einer Wählerin oder eines Wählers, die oder der bereits an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht ungültig ist.

(9) Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden; Absatz 8 Satz 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 16

Erteilung von Wahlscheinen an bestimmte Personengruppen

(1) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter fordert spätestens am achten Tag vor dem Wahltag von den Leitungen

1. der Einrichtungen, für die ein Sonderwahlbezirk gebildet worden ist (§ 1 Abs. 3),
2. der kleineren Krankenhäuser, kleineren Alten- oder Pflegeheime, Klöster, sozialtherapeutischen Anstalten und Justizvollzugsanstalten, für deren Wahlberechtigte die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand vorgesehen ist (§ 4 Abs. 6 und §§ 40 bis 42),

ein Verzeichnis der wahlberechtigten Personen aus der Gemeinde, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die am Wahltag in der Einrichtung wählen wollen. Sie oder er erteilt diesen Wahlberechtigten Wahlscheine ohne Briefwahlunterlagen und übersendet sie unmittelbar an diese.

(2) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter veranlasst die Leitungen der Einrichtungen spätestens am 13. Tag vor der Wahl,

1. die anderen wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen des gleichen Wahlbereichs geführt werden, zu verständigen, dass sie in der Einrichtung nur wählen können, wenn sie sich von der Gemeindegewahlleiterin oder dem Gemeindegewahlleiter, in deren oder dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein beschafft haben,
2. die wahlberechtigten Personen, die sich in der Einrichtung befinden oder dort beschäftigt sind und die in Wählerverzeichnissen anderer Wahlbereiche geführt werden, zu verständigen, dass sie ihr Wahlrecht nur durch Briefwahl ausüben können und sich dafür von der Gemeindegewahlleiterin

oder dem Gemeindegewahlleiter, in deren oder dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen beschaffen müssen.

(3) Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter ersucht spätestens am 13. Tag vor der Wahl die Truppenteile, die ihren Standort im Gemeindegebiet haben, die wahlberechtigten Soldatinnen und Soldaten entsprechend Absatz 2 Nr. 2 zu verständigen.“

9. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 8a“ durch die Angabe „Anlage 12“ ersetzt.
 - b) In Absatz 8 Satz 2 wird das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
10. In § 18 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „Stadtverband“ durch das Wort „Regionalverband“ ersetzt.
11. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 6“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Tag der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatum“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 wird die Angabe „Anlage 7“ durch die Angabe „Anlage 13“ ersetzt.
 - d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerberin oder des Bewerbers ist nach dem Muster der Anlage 14 von der Gemeindegewahlleiterin oder vom Gemeindegewahlleiter kostenfrei auszustellen. Die Versicherung an Eides statt der Unionsbürgerin über ihre oder des Unionsbürgers über seine Staatsangehörigkeit und über den Nichtausschluss von der Wählbarkeit im Herkunfts-Mitgliedstaat ist nach dem Muster der Anlage 14a abzugeben.“
 - e) In Absatz 8 werden die Angabe „Anlage 8b“ durch die Angabe „Anlage 15“ und die Angabe „in der Anlage 8b enthaltenen Muster“ durch die Angabe „Muster der Anlage 16“ ersetzt.
12. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Wahlvorschlag“ die Wörter „oder mehreren Wahlvorschlägen“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 Halbsatz 1 wird die Angabe „Anlage 9“ durch die Angabe „Anlage 17“ ersetzt.
 - c) In Absatz 7 Satz 2 wird das Wort „Fernkopie“ durch das Wort „Telefax“ ersetzt.
13. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Wörter „Tages der Geburt“ durch das Wort „Geburtsdatums“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 1996 (Amtsbl. S. 586), zuletzt geändert durch das Gesetz vom

7. November 2001 (Amtsbl. S. 2158), in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden das Wort „Feststellungsbescheinigung“ durch das Wort „Abschlussbescheinigung“ und die Angabe „Anlage 3“ durch die Angabe „Anlage 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Feststellung“ durch das Wort „Abschluss“ ersetzt.

15. § 31 wird wie folgt gefasst:

**„§ 31
Eröffnung der Wahlhandlung, Öffentlichkeit der Wahl
und Ordnung im Wahlraum**

(1) Die Wahlvorsteherin oder der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass sie oder er die anwesenden Beisitzerinnen und Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist. Sie oder er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzerinnen und Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird.

(2) Während der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum.“

16. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahlumschläge“ durch die Wörter „Umschläge für die Briefwahl“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
- c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Stimmzettel sind bei Verhältniswahl nach dem Muster der Anlage 7, bei Mehrheitswahl nach dem Muster der Anlagen 7b und 7c, in gelber Farbe herzustellen.“

- d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Stimmzettelumschläge für die Briefwahl sind nach dem Muster der Anlage 8 in gelber Farbe herzustellen und müssen gummiert sein. Die Wahlbriefumschläge sind nach dem Muster der Anlage 9 rosafarben herzustellen.“

17. § 33 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „den Stimmzettel, bei verbundenen Wahlen“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden das Wort „den“ durch das Wort „die“ und das Wort „ihn“ durch das Wort „sie“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Danach tritt die Wählerin oder der Wähler an den Tisch des Wahlvorstands. Auf Verlangen hat sie oder er die Wahlbenachrichtigung abzugeben und, insbesondere wenn sie oder er die Wahlbenachrichtigung nicht vorlegt, sich über die eigene Person auszuweisen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „den gefalteten“ durch die Wörter „die gefalteten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „Wählerverzeichnis“ die Wörter „in der dafür bestimmten Spalte“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 5 werden die Wörter „den Stimmzettel“ durch das Wort „Stimmzettel“ ersetzt.
- bb) In Nummer 6 werden die Wörter „mit dem“ durch die Wörter „mit einem“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 werden die Wörter „den Stimmzettel“ durch die Wörter „einen Stimmzettel“ ersetzt.
18. § 35 wird aufgehoben.
19. In § 36 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „den Namen“ durch die Wörter „ihren oder seinen Namen“ ersetzt.
20. § 37 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
- „(1) Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt sie in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterschreibt die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet ihn durch ein Postunternehmen rechtzeitig an die darauf angegebene Gemeindegewahlleiterin oder den darauf angegebenen Gemeindegewahlleiter. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen werden die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes in den gemeinsamen Stimmzettelumschlag gelegt. Dieser Umschlag ist von der Wählerin oder vom Wähler zusammen mit dem Wahlschein in einen für diese Wahlen gemeinsamen Wahlbriefumschlag zu legen. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle der Gemeindegewahlleiterin oder des Gemeindegewahlleiters abgegeben werden.
- (2) Die Stimmzettel sind unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen; § 33 Abs. 7 gilt entsprechend. Für die Stimmabgabe behinderter Wählerinnen und Wähler gilt § 43 entsprechend. Hat die Wählerin oder der Wähler Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie die Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen der Wählerin oder des Wählers gekennzeichnet hat; die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Stimmzettel“ durch die Wörter „die Stimmzettel“, das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und das Wort „kann“ durch das Wort „können“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
21. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
 - b) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Die Leitung der Einrichtung hat bei Kranken mit ansteckenden Krankheiten insbesondere § 30 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2904), in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.“
22. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Wahl“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „bis 8“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
23. In der Überschrift der §§ 41 und 42 wird jeweils das Wort „Wahl“ durch das Wort „Stimmabgabe“ ersetzt.
24. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45

Zählung der Wählerinnen und Wähler

Vor dem Öffnen der Wahlurne werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Wahltisch entfernt. Sodann werden die Stimmzettel der Wahlurne entnommen, entfaltet, bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen sortiert und gezählt. Zugleich werden die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und die Zahl der eingenommenen Wahlscheine festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift anzugeben und, soweit möglich, zu erläutern. Die Stimmzettel der gleichzeitig stattfindenden Wahlen, die erst später ausgezählt werden, werden zunächst beiseite gelegt.“

25. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorstehers“ die Wörter „für jede Wahl“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 werden nach dem Wort „sammeln“ die Wörter „für jede Wahl“ eingefügt.

26. § 47 wird wie folgt gefasst:

**„§ 47
Ermittlung des Wahlergebnisses
bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen**

(1) Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen ist für eine gesicherte Aufbewahrung der Stimmzettel, die noch nicht gezählt werden, zu sorgen.

(2) Die Zahl der leer abgegebenen Stimmzettelumschläge und die Zahl der Stimmen, die wegen der Beschaffenheit des Stimmzettelumschlages für ungültig erklärt sind, sind für alle Wahlen maßgebend. Sind die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Stimmzettelumschlages ungültig, so ist der Stimmzettelumschlag dem Stimmzettel für die Gemeinderatswahl beizufügen und auf die anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.“

27. In § 48 Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „der Zählliste nach dem Muster der Anlage 13“ durch die Wörter „einer Zählliste“ ersetzt.

28. In § 49 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 13a“ durch die Angabe „Anlage 19“ ersetzt.

29. § 50 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 14“ durch die Angabe „Anlage 20“ ersetzt.

b) In Satz 5 werden die Angabe „§ 33 Abs. 7, § 36 Abs. 1 Satz 4 und § 46 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 6, § 36 Abs. 1 Satz 2 und § 46 Abs. 5“ ersetzt.

c) In Satz 6 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 46 Abs. 5 oder“ eingefügt und die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 4“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

30. § 50a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ ersetzt.

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die aus den übrigen Wahlbriefen entnommenen Stimmzettelumschläge öffnet ein Mitglied des Wahlvorstands und entnimmt die Stimmzettel den Stimmzettelumschlägen und legt sie uneingesehen in gefaltetem Zustand in die Wahlurne.“

b) In Absatz 2 Satz 2 und 5 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.

31. § 50b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Wahlumschlag“ durch das Wort „Stimmzettelumschlag“ und in Satz 3 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.

- c) In Absatz 5 werden in Satz 1 die Angabe „Anlage 14a“ durch die Angabe „Anlage 21“ und in Satz 2 Nr. 1 das Wort „Wahlumschläge“ durch das Wort „Stimmzettelumschläge“ ersetzt.
32. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Das vorläufige Ergebnis im Wahlgebiet ist nach dem Muster der Anlage 22 zusammenzustellen. Aus der Zusammenstellung müssen die Angaben nach § 49 Abs. 1 ersichtlich sein.“
- b) In Absatz 3 werden jeweils die Wörter „nach Absatz 1“ gestrichen.
33. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahlvorsteher“ die Wörter „für jede Wahl“ eingefügt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Der Gemeindewahlausschuss tritt spätestens am zweiten Tag nach dem Wahltag zu öffentlicher Sitzung zusammen und prüft den ordnungsgemäßen Vollzug der Wahlen (§ 40 des Kommunalwahlgesetzes). Er ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Er ermittelt das endgültige Ergebnis für die Gemeinde und stellt dieses nach dem Muster der Anlage 22 fest.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „Anlage 16“ durch die Angabe „Anlage 23“ ersetzt.
- d) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Stellt die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter fest, dass im Wahlgebiet die regelmäßige Beförderung von Wahlbriefen infolge von Naturkatastrophen oder ähnlichen Ereignissen höherer Gewalt gestört war, gelten die dadurch betroffenen Wahlbriefe, die nach Behebung des Ereignisses, spätestens aber am 22. Tag nach der Wahl bei der Gemeindewahlleiterin oder beim Gemeindewahlleiter eingehen, als rechtzeitig eingegangen, wenn sie ohne die Störung spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingegangen wären. Dabei gelten im Wahlgebiet abgesandte Wahlbriefe mit einem Poststempel spätestens vom zweiten Tag vor der Wahl als rechtzeitig eingegangen. Die als rechtzeitig eingegangen geltenden Wahlbriefe sind auf schnellstem Weg dem zuständigen Urnen- oder Briefwahlvorstand zur nachträglichen Feststellung des Briefwahlergebnisses zu überweisen, sofern die Gemeindewahlleiterin oder der Gemeindewahlleiter feststellt, dass die nach § 4a Abs. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen erreicht ist. Im Übrigen, insbesondere wenn die nach § 4a Abs. 1 erforderliche Zahl von Wahlbriefen nicht erreicht worden ist, hat die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter Regelungen zur Anpassung an die besonderen Verhältnisse im Einzelfall zu treffen.“
34. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1“ ersetzt.

- bb) In Nummer 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 41 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 3“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 41 Abs. 6“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 5“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „Anlage 17“ durch die Angabe „Anlage 24“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Stadtverbandswahlleiterin oder dem Stadtverbandswahlleiter“ durch die Wörter „Regionalverbandswahlleiterin oder dem Regionalverbandswahlleiter“ ersetzt.
35. In § 55 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Anlage 17“ durch die Angabe „Anlage 24“ ersetzt.
36. In § 56 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Angestelltenverhältnisses“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnisses“ und in Absatz 3 Satz 3 das Wort „Angestelltenverhältnis“ durch das Wort „Arbeitnehmerverhältnis“ ersetzt.
37. In § 57 Abs. 2 wird die Angabe „und 3“ durch die Angabe „und 4“ ersetzt.
38. In § 61 wird die Angabe „Abs. 1“ durch die Angabe „Abs. 2“ ersetzt.
39. In § 62 Abs. 1 werden nach dem Wort „Inneres“ das Komma und die Wörter „Familie, Frauen“ gestrichen.
40. In § 67 Abs. 2 werden die Wörter „die Feststellung“ durch die Wörter „den Abschluss“ ersetzt.
41. In § 68 wird das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.
42. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „Anlage 6a“ durch die Angabe „Anlage 11“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Anlage 8c“ durch die Angabe „Anlage 15“ und die Angabe „in der Anlage 8c enthaltenen Muster“ durch die Angabe „Muster der Anlage 16“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „Anlage 9a“ durch die Angabe „Anlage 17“ ersetzt.
43. In § 70 Abs. 3 wird die Angabe „Anlage 10a“ durch die Angabe „Anlage 7a“ ersetzt.
44. In § 71 Abs. 2 werden die Wörter „gleichen, im Kopf in Blockschrift durch ein „O“ zu kennzeichnenden“ durch die Wörter „dafür bestimmten“ ersetzt.
45. In § 76 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ist für“ durch die Wörter „sind für“, die Wörter „eine Niederschrift“ durch das Wort „Niederschriften“ und die Angabe „Anlage 18“ durch die Angabe „Anlagen 23 und 24“ ersetzt.
46. In § 80 Abs. 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „Beamtinnen und Beamte und Angestellte“ durch die Wörter „Beamtinnen, Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer“ ersetzt.
47. In § 84 Abs. 2 Halbsatz 1 wird das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.

48. In § 87 Abs. 2 werden die Wörter „gleichen, im Kopf in Blockschrift durch ein „K“ zu kennzeichnenden“ durch die Wörter „dafür bestimmten“ ersetzt.
49. § 94 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Kreiswahlausschuss fordert die bei den Gemeinden entstandenen Wahlakten der Kreistagswahl in dem ihm notwendig erscheinenden Umfang an und überprüft die Feststellung des endgültigen Ergebnisses in den Gemeinden. Er ist berechtigt, Feststellungen des Wahlvorstandes zu berichtigen und dabei auch über die Gültigkeit abgegebener Stimmen abweichend zu beschließen. Ungeklärte Bedenken vermerkt er in der Niederschrift. Anschließend stellt er das endgültige Ergebnis der Kreistagswahl fest und ermittelt die Verteilung der Sitze.“
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 19“ durch die Wörter „sind Niederschriften nach dem Muster der Anlagen 23 und 24“ ersetzt.
50. § 99 wird aufgehoben.
51. In § 102 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.
52. § 103 wird wie folgt gefasst:

**„§ 103
Wahlschein, Briefwahl**

Eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter kann einen Wahlschein für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der Landrätin oder des Landrats oder der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors und zugleich den Wahlschein für eine etwa notwendig werdende Stichwahl beantragen. Der Wahlschein wird entsprechend dem Muster der Anlage 6 erteilt. Bei gleichzeitig stattfindenden Wahlen wird ein gemeinsamer Wahlschein erteilt, aus dem hervorgeht, für welche Wahlen die Wahlberechtigung besteht.“

53. § 104 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird das Wort „verbundenen“ durch die Wörter „gleichzeitig stattfindenden“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 20“ durch die Angabe „Anlage 11a“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 20a“ durch die Angabe „Anlage 11b“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „Anlage 21“ durch die Angabe „Anlage 13“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird die Angabe „Anlage 22“ durch die Angabe „Anlage 14, bei Unionsbürgern zusätzlich die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 14a,“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „Anlage 23“ durch die Angabe „Anlage 15 und die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 16“ ersetzt.

54. Die §§ 105 und 106 werden wie folgt gefasst:

**„§ 105
Stimmzettel**

Die Stimmzettel sind nach dem Muster der Anlage 7d oder, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zugelassen ist, nach dem Muster der Anlage 7e für die Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in beiger Farbe und für die Wahl der Landrätin oder des Landrats und der Regionalverbandsdirektorin oder des Regionalverbandsdirektors in hellblauer Farbe herzustellen. Im Übrigen gilt § 32 Abs. 3 bis 5 entsprechend.

**§ 106
Stimmabgabe**

Die Wahlbenachrichtigung ist der Wählerin oder dem Wähler für eine etwa notwendig werdende Stichwahl zurückzugeben. Dies gilt nicht, wenn jeweils nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl zugelassen ist.“

55. § 107 Abs. 1 wird aufgehoben; die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.
56. § 108 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 werden die Wörter „den Sperrvermerk „N““ durch die Wörter „einen Sperrvermerk“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Anlage 4“ durch die Angabe „Anlage 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
57. § 109 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Komma und das Wort „Bekanntmachung“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
58. In § 111 Abs. 1 Satz 2 und § 112 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils vor dem Wort „Kommunalaufsichtsbehörde“ das Wort „oberste“ eingefügt und die Wörter „und den Tag einer etwa notwendig werdenden Stichwahl“ gestrichen.
59. In § 115 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 25“ durch die Angabe „Anlage 7e“ ersetzt.
60. In § 117 wird jeweils die Angabe „Anlage 27“ durch die Angabe „Anlage 12a“ ersetzt.
61. In § 118 Abs. 1 wird die Angabe „Anlage 28“ durch die Angabe „Anlage 7f“ ersetzt.

62. Nach dem sechsten Teil wird folgender siebter Teil eingefügt:

**„Siebter Teil
Gleichzeitige Durchführung von Wahlen und Abstimmungen**

**§ 120
Grundsatz**

Die Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz können gleichzeitig miteinander und gleichzeitig mit Europa-, Bundestags- und Landtagswahlen durchgeführt werden. Dies gilt entsprechend für Abstimmungen nach dem Kommunalwahlgesetz und Volksentscheide. Soweit in diesem Teil nichts anderes bestimmt ist, gelten die übrigen kommunalwahlrechtlichen Vorschriften.

**§ 121
Wahlbezirke, Wahlorgane**

(1) Die Wahlbezirke der gleichzeitig stattfindenden Wahlen müssen übereinstimmen.

(2) Die Mitglieder der Wahlorgane der gleichzeitig stattfindenden Wahlen können zu Mitgliedern der Wahlorgane für die Kommunalwahlen berufen werden, sofern sie die kommunalwahlrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllen.

**§ 122
Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung, Wahlscheinantrag**

(1) Die Wählerverzeichnisse der gleichzeitig stattfindenden Wahlen können mit dem Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen verbunden werden. Für jede Wahl ist eine eigene Spalte für den Vermerk der Stimmabgabe vorzusehen, in die für den Fall, dass Wahlberechtigte für eine Wahl nicht wahlberechtigt sind, ein Sperrvermerk einzutragen ist.

(2) Die Wahlbenachrichtigungen der gleichzeitig stattfindenden Wahlen können mit der Wahlbenachrichtigung für die Kommunalwahlen verbunden werden. Der Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins soll für alle gleichzeitig stattfindenden Wahlen gelten.

(3) Der Abschluss des Wählerverzeichnisses ist für jede Wahl gesondert zu beurkunden.

**§ 123
Wahlraum, Wahlurne**

(1) Gleichzeitig stattfindende Wahlen finden im selben Wahlraum statt.

(2) Für die Wahlen nach dem Kommunalwahlgesetz ist eine eigene Wahlurne zu verwenden.

§ 124 Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen der gleichzeitig stattfindenden Wahlen können mit der Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen verbunden werden. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, welche Wahlen gleichzeitig stattfinden und, im Falle der Teilnahme mittels Briefwahl, wie viele Wahlbriefe abzusenden sind.

(2) Die Wahlbekanntmachungen der gleichzeitig stattfindenden Wahlen können mit der Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen verbunden werden. In der Wahlbekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wie sich die Stimmzettel der gleichzeitig stattfindenden Wahlen nach Farbe und Aufdruck unterscheiden.

§ 125 Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk

Ist der Wahlvorstand für die Kommunalwahlen mit dem Wahlvorstand für die gleichzeitig durchgeführten Wahlen identisch, hat die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse der Wahl der höheren Ebene Vorrang. Die Ergebnisse der Wahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes sind vor den Ergebnissen der allgemeinen Kommunalwahlen zu ermitteln.“

63. Der bisherige siebte Teil wird achter Teil; der bisherige § 120 wird § 126 und wie folgt gefasst:

„§ 126 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

64. In § 7 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe b, § 10 Abs. 2 und 3, § 11 Abs. 2, § 17 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1, § 18 Abs. 1 und 2, § 19 Abs. 5 und 8, § 25 Abs. 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3, § 37 Abs. 4 Satz 2, § 50a Abs. 2 Satz 2 und 5, § 53, § 54 Abs. 1, 2 und Absatz 5 Satz 1, § 55 Abs. 2 Satz 1, § 56 Abs. 1, 3 und Absatz 4 Satz 1, § 57 Abs. 1 Satz 2 und Absatz 2, § 58, § 61, § 69 Abs. 2, § 79 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 2, § 80, § 84 Abs. 1, § 85 Satz 1, § 114 Abs. 3, § 117 Satz 3, § 118 Abs. 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1, § 119 Abs. 1 Satz 2 werden jeweils die Angabe „KWG“ durch die Wörter „des Kommunalwahlgesetzes“ ersetzt.
65. Die Anlagen 1 bis 28 werden durch die Neufassungen 1 bis 24 im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 findet erstmals auf die nach seinem Inkrafttreten stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen Anwendung. Er findet auf Wahlen nach dem fünften Teil des Kommunalwahlgesetzes Anwendung, wenn deren Wahltag noch nicht bis zum 7. November 2008 bestimmt war.

(3) Es treten folgende Verordnungen außer Kraft:

1. Verordnung über die gleichzeitige Durchführung der Wahl eines Bürgermeisters mit der Wahl eines Landrates (GIWBLVO) vom 21. September 1995 (Amtsbl. S. 991), geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393),
2. Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit der Europawahl (GIWVO) vom 23. Februar 1999 (Amtsbl. S. 348), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393),
3. Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit Landtagswahlen (GIWKLVO) vom 4. Mai 1999 (Amtsbl. S. 745), geändert durch die Verordnung vom 1. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1298),
4. Verordnung über die gleichzeitige Durchführung von Kommunalwahlen mit Bundestagswahlen (GIWKBVO) vom 22. Mai 2002 (Amtsbl. S. 1123), geändert durch das Gesetz vom 21. November 2007 (Amtsbl. S. 2393).

Saarbrücken, den 29. November 2008

Der Minister für Inneres und Sport

Meiser